Wahlordnung der Mitgliederversammlung

§ 1 Bestimmung der Wahlleitung

 Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Personen zur Wahlleitung gewählt. Diese Personen dürfen nicht Teil des Vorstands sein. Sind alle Mitglieder der Wahlleitung Teil einer Personenwahl, muss für diese Wahl ein kommissarischer Ersatz gewählt werden.

§ 2 Abstimmungen über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds

- 1. Wird Einspruch gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag eingelegt, muss mindestens ein Drittel der Stimmen für die Aufnahme des Mitglieds abgegeben werden, um die Aufnahme in den Deutschen Juggersportverband zu beschließen.
- 2. Wird über den Ausschluss eines Mitglieds abgestimmt, müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen für den Ausschluss des Mitglieds abgegeben werden, um den endgültigen Ausschluss aus dem Deutschen Juggersportverband zu beschließen.

§ 3 Wahlprozedere von Hilfsorganen und sonstigen Ämtern

 Wenn in der Satzung oder den Ordnungen des Deutschen Juggersportverbands nicht anders festgehalten, so ist eine einfache Mehrheit der jeweiligen wahlberechtigten Personen ausreichend, um ein Amt personell zu besetzen.